

**Vertrag über die Weiterleitung von Bundesmitteln im Haushaltsjahr 2019**

zwischen

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. (DWBO)  
Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin

.....  
(Träger auf Landesebene - Bezeichnung, Anschrift)

gesetzlich vertreten durch: Barbara Eschen, Vorstand  
Astrid Fograscher, Bevollmächtigte des Vorstandes

- nachfolgend Mittelgeber genannt -

und

DW Berlin Stadtmitte e.V., Wilhelmstraße 115, 10963 Berlin

.....  
(Gliederung des Trägers auf Ortsebene - Bezeichnung, Anschrift)

gesetzlich vertreten durch: Monika Lücke, Geschäftsführung

- nachfolgend Letztempfänger genannt -

## Vorbemerkung

Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Diakonie Deutschland, Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin (*nachfolgend Erstempfänger genannt*) hat vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Zuwendung nach Öffentlichem Recht erhalten, welche mit der Befugnis verbunden ist, die Zuwendung an Dritte zur Erfüllung des gegenüber dem BAMF beantragten Zuwendungszwecks weiterzuleiten. Voraussetzung für die Weiterleitung der Zuwendungsmittel ist, dass die Bestimmungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides vom 21.05.2019 einschließlich der Nebenbestimmungen und aller sonstigen Regelungen auch von den Dritten anerkannt und angewendet werden.

Es handelt sich hierbei konkret um:

- §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 1).

Der Erstempfänger ist im Zuwendungsbescheid des BAMF vom 21.05.2019 verpflichtet worden, die Einhaltung dieser Bestimmungen und Auflagen durch einen privatrechtlichen Vertrag (VV Nr. 12.5 bis 12.7 zu § 44 BHO) mit den angegliederten Trägern sicherzustellen.

Der Erstempfänger hat aus dieser Zuwendung Mittel an das DWBO weitergeleitet. Dieser hat nun als zwischengeschaltete Person den Zuwendungszweck durch die zweckbestimmte Weiterleitung der Zuwendungsmittel an den DW Berlin Stadtmitte e.V. als Letztempfänger auf der Grundlage dieses Vertrages zu erfüllen.

Das DWBO fungiert daher sowohl – gegenüber dem Erstempfänger – als Mittelnehmer als auch – gegenüber dem Letztempfänger – als Mittelgeber.

Die zweckentsprechende Verwendung der Projektmittel bildet die Geschäftsgrundlage des Handelns beider Vertragspartner.

## § 1 Förderprogramm der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen dieser Vereinbarung

Die Förderung der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) im Jahre 2019 erfolgt aus dem Bundeshaushalt, Kapitel 0603, Titel 684 13.

## § 2 Art und Höhe der Zuwendung

1. Der Erstempfänger hat im Rahmen einer Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung nach § 44 BHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) erhalten. Der Erstempfänger hat hiervon an den Mittelgeber mit Weiterleitungsvertrag vom 29.08.2019 Mittel weitergeleitet. Der Mittelgeber leitet aus diesem Betrag an den DW Berlin Stadtmitte e.V. als Letztempfänger einen Betrag in Höhe von bis zu 55.608,00 € zur Förderung von 1 Personalstellen(anteilen) weiter.
2. **Bei Antragstellung hat der Letztempfänger versichert, dass neben den Eigenmitteln keine Drittmittel zur Finanzierung der MBE eingesetzt werden.**

Für den Fall, dass MBE-Teilzeitkräfte Dienstleistungen außerhalb der MBE erbringen und dafür Fördermittel Dritter beziehen, trägt der Mittelnehmer Sorge dafür, dass eine „Überförderung“ oder „Doppelförderung“ des MBE-Personals ausgeschlossen ist. Auf die Rechtsfolgen des § 264 StGB wird hingewiesen.

Der Letztempfänger erklärt, dass die Gesamtfinanzierung des mit der Mittelweiterleitung im Rahmen dieses Weiterleitungsvertrages geförderten Projekts gesichert ist und ist sich bewusst, dass die gesicherte Gesamtfinanzierung Bedingung der hier vertragsgegenständlichen Förderung ist.

3. Die Kosten der Statistik im KIBnet und des Online-Controlling werden anteilig der weitergeleiteten Geldsumme verteilt und mit der letzten Abschlagszahlung erhoben (vgl. Protokoll vom 24.02.2006 des Ausschusses für Finanzfragen „Migration und Integration“, Punkt 2.8), vgl. auch § 11.

Der Zuwendungsgewährung liegen zugrunde:

- die Förderrichtlinien der MBE (Gemeinsames Ministerialblatt 2016 Nr. 28 / S. 545, 548 ff.)
- das BMF-Rundschreiben zu den Personalkostensätzen für Kostenberechnungen / Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vom 30.06.2017 (GZ: II A 3 - H 1012-10/07/0001), gültig für nachgeordnete Behörden (Anlage 2)

### **§ 3 Zuwendungszweck und Bewilligungszeitraum**

Zuwendungszweck ist die Durchführung des Projektes MBE für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019. Für die Abwicklung des Projektes gelten die Ergänzenden Vertragsbestimmungen (EVB, vgl. § 22), die Bestandteil dieses Vertrages sind. Die in den ANBest-P verwendeten Begriffe "Zuwendung" und "Zuwendungsempfänger" sind hier durch "Weiterleitungsbetrag" und "Mittelnehmer" ersetzt. Die Nr. 8 ANBest-P / EVB ("Erstattung der Zuwendung, Verzinsung") findet ihren Niederschlag in §§ 16 und 17 dieses Vertrages ("Vertragsbeendigung").

### **§ 4 Antragsunterlagen**

Die Förderung erfolgt auf Basis der vom Letztempfänger eingereichten Antragsunterlagen mit der Stellen- und Standortübersicht vom 08.10.2018 (VV Nr. 3 zu § 44 BHO). Der Stellenplan wurde in den Antrag des Mittelgebers vom 21.02.2019 übernommen, der wiederum Grundlage des Antrages des Erstempfängers vom 27.02.2019 war und mit Zuwendungsbescheid des BAMF vom 21.05.2019 bewilligt wurde. Auf der Grundlage dieser Aufstellung wurde der Weiterleitungsbetrag festgesetzt. Sofern (nach Anzahl und / oder Beschäftigungsdauer) weniger Migrationsberater(innen) als bewilligt eingesetzt werden, behält sich der Mittelgeber vor, den Weiterleitungsbetrag entsprechend zu vermindern.

### **§ 5 Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Das Bundesamt fördert pro Beraterstelle höchstens einen Personalkostensatz in Höhe des Mittelwerts aus den Entgeltgruppen 9 und 10 TVöD entsprechend BMF-Rundschreiben vom 30.06.2017 (GZ: II A 3 - H 1012-10/07/0001, Personalkostensätze für Kostenberechnungen / Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Bundesverwaltung).

## § 6 Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Zuwendungsmittel sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

- Personalausgaben für die Migrationsberater(innen) entsprechend BMF-Rundschreiben vom 30.06.2017 (GZ: II A 3 - H 1012-10/07/0001)
- Personalgemeinkosten für Migrationsberater(innen) zu dem o.g. BMF-Rundschreiben
- Sachausgaben (Investitionen, Geschäftsbedarf sowie die Kosten des MBE-Controlling im Kib-net)
- Kosten für die Aus- und Fortbildung der Migrationsberater(innen)
- anfallende Fahrtkosten im Rahmen der Betreuungsarbeit der Migrationsberater(innen)

Nicht zuwendungsfähig sind sämtliche Kostenbestandteile, die zwar als Aufwand im Sinne des Handelsrechts zu buchen sind, aber zu keiner Ausgabe bzw. Auszahlung (kalkulatorische Kosten) führen.

Ausgaben für allgemeine Verbandsarbeit sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

## § 7 Personalstellenmanagement

1. Das BAMF bewilligt grundsätzlich nur Mittel für im Förderzeitraum tatsächlich besetzte Stellen. Umbewilligungsmodalitäten sind im Schreiben des Bundesamtes vom 20.10.2016 (Neuregelung Umbewilligungen) beschrieben (Anlage 3).
2. Der Mittelgeber ist **unverzüglich** zu informieren (s. Nr. 5.2 und 5.4 EVB), falls
  - die Einrichtung einer geplanten Stelle nicht zu dem im Antrag vorgesehenen Zeitpunkt möglich sein sollte oder
  - eine Stelle während des laufenden Haushaltsjahres (auch wenn nur vorübergehend) vakant wird.
3. Sofern während des laufenden Haushaltsjahres Stellen-Vakanzen auftreten, sind die frei gewordenen Mittel grundsätzlich zurückzuzahlen.
4. Frei gewordene Mittel dürfen mit Zustimmung des BAMF anderweitig eingesetzt (umbewilligt) werden. Die Mittel sind vorrangig für den Auf- und Ausbau der Beratungsressourcen umzubewilligen. In besonders begründeten Ausnahmefällen dürfen mit Zustimmung des BAMF frei gewordene Mittel in die Zentrale umbewilligt werden. Die Steuerung des Prozesses obliegt dem Mittelgeber sowie dem Erstempfänger. Dieser orientiert sich an den Vorgaben des BAMF zur bedarfsgerechten regionalen Verteilung der Beraterstellen.
5. Ein geplanter anderweitiger Einsatz von Bundesmitteln ist dem Mittelgeber **unverzüglich** mitzuteilen. Der Mittelgeber wird in diesem Falle einen Umbewilligungsantrag über den Erstempfänger beim BAMF stellen.
6. Mit Zustimmung des Erstempfängers und des Mittelgebers und unter Berücksichtigung der Vorgaben des BAMF zur bedarfsgerechten regionalen Verteilung ist auch eine bundeslandübergreifende Umbewilligung zulässig, falls dadurch eine bessere Annäherung an den Länderverteilungsschlüssel erreicht wird.
7. Die grundsätzliche Rückzahlungspflicht, sowie die Einräumung der Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung gelten auch dann, wenn aufgrund der Reduzierung des Beschäftigungsumfanges Mittel nicht vollständig benötigt werden.
8. Der Letzempfänger darf keine vakant gewordene Stelle ohne Zustimmung des Mittelgebers und des Erstempfängers neu besetzen.

9. Die Zahl der nicht besetzten Stellen ist so gering wie möglich zu halten. Sobald sich eine längerfristige Vakanz abzeichnet (länger als sechs Wochen), hat sich der Letztempfänger um eine fachlich geeignete Vertretung zu bemühen. Der Einsatz von Honorarkräften als Vertretung - vor allem bei einer krankheitsbedingten Vakanz - ist zulässig und ist grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt. Er kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen bis zu einem Jahr verlängert werden. Honorarvereinbarungen sind vor Leistungserbringung schriftlich zu fixieren.
10. Die rückwirkende Zustimmung zu einem anderweitigen Einsatz der frei gewordenen Mittel ist grundsätzlich nicht möglich. Ein anderweitiger Einsatz frei gewordener Mittel ohne vorherige Zustimmung durch den Mittelgeber berechtigt diesen zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 16 Abs. 2 Fall d).

## **§ 8 Qualifikation der Berater**

1. Für Neueinstellungen gelten die Regelungen in den Förderrichtlinien der MBE, in Kraft getreten am 01.03.2010, aktualisiert GMBI Nr. 28, S. 545 ff. vom 15.06.2016. Formale fachliche Qualifikationen in diesem Sinne sind Diplom Sozialarbeiter / Diplom Sozialpädagogen, nachrangig Diplom Pädagogen / Diplom Erziehungswissenschaftler. Bachelor- und Masterabschlüsse der entsprechenden Fachrichtungen werden als gleichwertige Studienabschlüsse anerkannt.
2. Die Anerkennung einer abweichenden formalen Qualifikation ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Mittelgebers möglich. In diesem Falle hat der Letztempfänger im Vorfeld rechtzeitig Rücksprache mit dem Mittelgeber zu nehmen und das Abweichen von den Einstellungs-voraussetzungen schriftlich zu begründen. Die seitens des Bundesamtes vorgegebene Unterlage „Fragenkatalog Neueinstellung“ (Anlage 7) und eine Stellungnahme zur persönlichen und fachlichen Eignung ist vorzulegen. Bei Bedarf ist dem Mittelgeber auf Verlangen eine Einsichtnahme in entsprechende Nachweise, insbesondere:
  - den lückenlosen tabellarischen Lebenslauf
  - das/die Studien-/ Berufsabschlusszeugnis(se)
  - die Bescheinigungen über abgeleitete Praktika (soweit ein Bezug zu dem angestrebten Einsatz als Berater(in) in der bundesgeförderten MBE vorhanden)
  - die Bescheinigungen über Zusatzqualifikationen, z.B. aufgrund von Fortbildungen (soweit ein Bezug zu dem angestrebten Einsatz als Berater(in) in der bundesgeförderten MBE vorhanden)
  - eine Stellungnahme zur persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerberin / des Bewerbers für einen Einsatz in der bundesgeförderten MBEzu gewähren.
3. Die rückwirkende Anerkennung einer abweichenden Qualifikation nach erfolgter Einstellung als Berater(in) in der bundesgeförderten MBE ist nicht möglich. Eine Neueinstellung bei abweichender Qualifikation ohne vorherige Zustimmung durch den Mittelgeber berechtigt diesen zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 16 Abs.2.
4. Honorarkräfte müssen nicht über die nach § 8 Nr. 1 erforderlichen formalen Qualifikationskriterien verfügen. Es ist durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Honorarkraft über die Grundvoraussetzungen für einen Einsatz in der bundesgeförderten MBE verfügt. Honorarkräfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur bei kurzfristigen Stellenvakanzen beschäftigt werden.

## § 9 Prioritäten bei der Aufgabenwahrnehmung der Berater und Arbeitszeitanteile

Der Letztempfänger hat bei der Durchführung der bundesgeförderten MBE die folgenden Prioritäten zugrunde zu legen und die vorgegebenen Arbeitszeitanteile nach Möglichkeit einzuhalten:

Aufgabe	Priorität	Arbeitszeitanteil	
Einzelfallberatung	1.	70%	85%
gruppenpädagogische Begleitung* (förderfähig soweit beantragt und bewilligt)			
Sozialpädagogische Betreuung und Hilfestellung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten während der Integrationskurse			
Mitarbeit in kommunalen Netzwerken zur Förderung eines bedarfsgerechten Integrationsangebotes	2.	15%	
Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung der Regeldienste und Verwaltungsbehörden	3.	15%	
Aktive Öffentlichkeitsarbeit			

*\*gruppenpädagogische Begleitungen als ergänzendes, bedarfsorientiertes Angebot sind nach Sinn und Zweck der Förderrichtlinien der MBE nur dann förderfähig, wenn sie dazu dienen, den Teilnehmern beratende und informative Inhalte zu vermitteln*

Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vor- und Nachbereitungsarbeiten, Verteilzeiten, Fahrtzeiten und Zeiten für die Datenerfassung im Rahmen der projektbegleitenden Erfolgskontrolle (Controlling) sind in den Arbeitszeitanteilen enthalten.

## § 10 Bedarfsdeckung

Der Letztempfänger ist dazu verpflichtet, nach Möglichkeit die Vorgaben des BAMF zur bedarfsgerechten regionalen Verteilung der Personalstellen umzusetzen. In Regionen ohne MBE-Angebot bzw. in unterversorgten Regionen soll - bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen - eine mobile Beratung eingerichtet werden.

## § 11a) Projektbegleitende Erfolgskontrolle (Controlling)

Seit dem Förderjahr 2011 erhebt das BAMF im Rahmen einer projektbegleitenden Erfolgskontrolle in der MBE Daten aus dem Beratungsgeschehen und wertet diese aus. Die Auswertungen werden durch begleitende, vor Ort in den Beratungseinrichtungen stattfindende Prüfungen ergänzt.

Der Letztempfänger verpflichtet sich,

- bei der Durchführung des Controlling aktiv mitzuwirken sowie
- die im Rahmen des Controlling erforderlichen Daten zu erheben und zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung zu stellen. Die Erfassung und Übermittlung kann über die informationstechnische Ausstattung des Zuwendungsempfängers unter Beteiligung des jeweiligen IT-Dienstleisters erfolgen. Datenschutz- und betriebsverfassungsrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

Die Erhebung und Auswertung erfolgen auf der Grundlage der "Machbarkeitsstudie für eine projektbegleitende Erfolgskontrolle in der MBE" vom 18. November 2009.

1. Für die Datenerfassung ist ausschließlich das Online-Statistikprogramm (KIBnet) zu verwenden.
2. Als Beratungsstellen in diesem Sinne gelten die Einrichtungen, die laut Ihren Angaben im Antrag mit Personalstellen ausgestattet sind. Einrichtungen, die lediglich zeitweise von den mit Personalstellen ausgestatteten Standorten aus mit betreut werden (z.B. Übergangwohnheime, mobile Beratungsstellen o.ä.) sind im Statistikprogramm der erstgenannten Stellen mit zu erfassen.
3. Das Statistikprogramm ist so aufgebaut, dass vor Ort die Einzelkontakte und Maßnahmen eingegeben werden. Am Ende des Erfassungszeitraums (pro Quartal) sind alle erhobenen Angaben durch die örtlichen Einrichtungen in das KIBnet einzugeben.
4. Die erhobenen Daten sind von den Beratungseinrichtungen einzufordern und durch das System KIBnet in die vom BAMF zur Verfügung gestellte Erfassungsliste zu übertragen.
5. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen sind die vorgegebenen Termine für die Abgabe der Berichte zu beachten:

1. Quartal 2019: 20.04.2019
2. Quartal 2019: 20.07.2019
3. Quartal 2019: 20.10.2019
4. Quartal 2019: 20.01.2020

#### **§ 11b) Umsetzung der Datenschutzbestimmungen gemäß DSGVO**

Es fällt in die Verantwortung des Letztempfängers, für Datensicherheit bei der IT-technischen Verarbeitung von Ratsuchenden-Daten zu sorgen. Der Letztempfänger ist für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zuständig, wie Erfüllung der Informationspflicht gem. Art. 13 DSGVO, Einholung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung gem. Art. 6 Abs.1 lit. a DSGVO, Organisation des Auskunftsrechts sowie die Löschung personenbezogener Daten aus dem Beratungsgeschehen.

#### **§ 12 Beschaffung und Inventarisierungspflicht**

Sämtliche Gegenstände, die zur Durchführung der MBE erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Diese Gegenstände sind zu inventarisieren, soweit der Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt. Die Inventarisierungspflicht umfasst Gegenstände, die nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen dem Inventar als Teil des Anlagevermögens zuzurechnen sind (z.B. Anlagen / Geräte für Bürokommunikation, Software für Informations- und Kommunikationstechnik, Mobiliar). Die Gegenstände sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen und es muss nachvollziehbar sein, wo sie sich befinden. Da es sich bei der MBE um ein jährlich wiederkehrendes Vorhaben handelt, sind Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafft oder hergestellt wurden, über die Dauer des geförderten Projekts hinaus für den Verwendungszweck gebunden.

Für die Zweckbindung gelten folgende Fristen:

Anlagen / Geräte für Bürokommunikation	5 Jahre
Software	5 Jahre
Mobiliar	10 Jahre

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann der Letztempfänger über den Gegenstand frei verfügen, falls der Restwert 410,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt. Sollte der Restwert 410,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, hat der Letztempfänger den Gegenstand am Markt zu veräußern und den Erlös an den Mittelgeber zu erstatten oder, falls er ihn behalten will, den Restwert auszugleichen.

### **§ 13 Prüfung der Verwendung**

Der Mittelgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dieses Prüfungsrecht steht auch dem Erstempfänger, dem BAMF einschließlich durch das BAMF Beauftragten im Rahmen der projektbegleitenden Erfolgskontrolle sowie dem Bundesrechnungshof zu.

### **§ 14 Nachweis der Verwendung**

Der Letztempfänger hat den Nachweis über die Mittelbewirtschaftung entsprechend dieser Vereinbarung in Form eines Verwendungsnachweises nach Maßgabe der Nr. 6 EVB - sofern nach diesem Verträge nichts anderes bestimmt ist - dem Mittelgeber bis zum **28.02.2020** vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss einen zahlenmäßigen Nachweis, einen Sachbericht, eine Prüfbescheinigung (Testat) sowie eine rechtsverbindliche Erklärung gemäß EVB (Nr. 6.2.2 letzter Satz) enthalten.

#### Zahlenmäßiger Nachweis

Für den zahlenmäßigen Nachweis sind die vorgegebenen Formblätter zu verwenden (Anlage 8).

Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Dem Mittelgeber sind auf Anforderung Originalbelege zur stichprobenhaften Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Die Originalbelege und Verträge sowie alle sonst mit diesem Vertrag zusammenhängenden Unterlagen sind beim Letztempfänger fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Das Bundesamt kann jederzeit, z.B. bei Vor-Ort-Besuchen, Einsicht in diese Unterlagen verlangen.

#### Sachbericht

Für den Sachbericht ist das vorgegebene Raster zu verwenden (Anlage 9).

#### Prüfbescheinigung (Testat) / rechtsverbindliche Erklärung

Dem Verwendungsnachweis ist eine Prüfbescheinigung einer Prüfungseinrichtung **sowie** eine rechtsverbindliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

Die Prüfbescheinigung muss einen Vermerk beinhalten, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, die Bestimmungen des Weiterleitungsvertrages eingehalten worden sind und der Verwendungsnachweis sachlich und rechnerisch richtig ist.

### **§ 15 Weiterleitung**

Der Letztempfänger ist nicht berechtigt, die erhaltenen Mittel teilweise oder insgesamt an weitere Mittelnehmer weiterzuleiten.



## § 16 Widerrufsvorbehalt

Die Zuwendung, die der Erstempfänger vom BAMF erhalten hat und die mit dieser Vereinbarung an den Letztempfänger weitergeleitet wird, steht unter dem Vorbehalt (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVG), dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Fortbestand der Vereinbarung ist daher davon abhängig, dass das BAMF von dem Widerrufsvorbehalt keinen Gebrauch macht (auflösende Bedingung). Aus der Tatsache einer gewährten Zuwendung durch das BAMF kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfange geschlossen werden.

## § 17 Vertragsbeendigung

1. Der Mittelgeber behält sich das Recht vor, jederzeit den Vertrag zu kündigen, aufzuheben oder von dem Vertrag zurückzutreten, falls das BAMF den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerruft oder zurücknimmt oder einen Änderungsbescheid erlässt (Kündigung und Rücktritt, s. Nr. 1.6 sowie Nr. 8.2.1 bis 8.3.2, 5.6 EVB).
2. Der Mittelgeber behält sich das Recht vor, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Vertrag zuzurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
  - a. die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind
  - b. der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen sind, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren
  - c. wenn ein Insolvenzverfahren gegen den Letztempfänger droht bzw. beantragt oder eröffnet wird (EVB Nr. 5.6); dem Letztempfänger obliegt insoweit eine Mitteilungspflicht
  - d. der Letztempfänger seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag und etwaigen weiteren Bestimmungen nicht nachkommt.
3. Soweit eine Voraussetzung des § 16 Abs. 1 und 2 zur Beendigung dieses Vertrages gegeben ist, ist der Letztempfänger verpflichtet, unverzüglich die Erstattung und Verzinsung des weitergeleiteten Betrages - auch wenn dieser bereits verbraucht worden ist - zu bewirken. Für die Erstattung und Verzinsung gelten die §§ 48, 49, 49 a VwVfG entsprechend. Die zu erstattende Summe ist mit derzeit 5 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

## § 18 Verzinsung bei nicht alsbaldiger Verwendung

Soweit der weitergeleitete Betrag nicht innerhalb von **sechs Wochen** nach Auszahlung zur Verwirklichung des geförderten Projekts verwendet wird, und tritt der Mittelgeber deswegen nicht vom Vertrag zurück, so können in entsprechender Anwendung von § 49 a Abs. 4 VwVfG i.V.m. VV Nr. 8.7 zu § 44 BHO für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung **ebenfalls Zinsen** in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlangt werden (s. Nr. 8.5 EVB).

## § 19 Sonstige Bestimmungen

1. Diese Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung außerhalb des genannten Zeitraumes.
2. Der Letztempfänger hat auf eine konstruktive Zusammenarbeit der bundesgeförderten Beratungseinrichtungen mit allen staatlichen / nichtstaatlichen Akteuren im Bereich der Integrationsförderung hinzuwirken. Auch über den einzelnen Beratungsvorgang hinaus ist eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit auf der Grundlage verbindlicher Absprachen anzustreben. Dies insbesondere mit den Ausländerbehörden, den Integrationskursträgern, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den Jugendmigrationsdiensten sowie den im Rahmen der MBE tätigen ehrenamtlichen Betreuern des Bundes der Vertriebenen.

3. Bei der MBE soll Gender Mainstreaming umgesetzt werden. Geschlechterspezifische Angebote sollen dazu beitragen, die unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen und Männern zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Besonderes Augenmerk soll in diesem Zusammenhang auch den Themen "Zwangsverheiratung" und "Gewalt im familiären Umfeld" gelten. Die Empfehlungen und Verpflichtungen des Nationalen Integrationsplans finden bei der Migrationsberatung Beachtung.

Entsprechende Aktivitäten sind im Rahmen des Verwendungsnachweises zu belegen.

4. Soweit durch den weitergeleiteten Betrag die Herausgabe von Publikationen finanziert wird, sind dem Mittelgeber auf Wunsch 3 Freixemplare und die Verteilerliste zur Verfügung zu stellen.
5. Bei Veröffentlichungen und sonstigen Verlautbarungen aller Art (Publikationen, Presseerklärungen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist auf die finanzielle Förderung durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat hinzuweisen. Hierfür ist das Logo mit Förderzusatz des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das eingeführte MBE-Logo zu verwenden (s. Schreiben vom 04.04.2018, Anlage 4).
6. Das BAMF genehmigt im Rahmen der MBE Altersteilzeitstellen gemäß Schreiben vom 21.09.2012 (Anlage 6).

## **§ 20 Korruptionsprävention**

Der Letztempfänger hat die als Anlage 5 beigefügten Verhaltensstandards zur Korruptionsprävention zu beachten.

## **§ 21 Wesentliche Bestandteile des Vertrages**

Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die folgenden als Anlagen beigefügten Unterlagen:

- Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Stand vom 13.06.2018
- Anlage 2: BMF-Rundschreiben zu den Personalkostensätzen vom 30.06.2017 (GZ: II A 3 - H 1012-10/07/0001), gültig für nachgeordnete Behörden
- Anlage 3: Schreiben des Bundesamtes AZ 324-9417-16 v. 20.10.2016 (Neuregelung Umbeilligungen)
- Anlage 4: Schreiben des BAMF vom 04.04.2018 zum BMI-Förderlogo und MBE-Logo
- Anlage 5: Verhaltensstandards zur Korruptionsprävention
- Anlage 6: Schreiben des Bundesamtes vom 21.09.2012 (Altersteilzeitstellen)
- Anlage 7: „Fragenkatalog-Neueinstellung“
- Anlage 8: Formblätter für den zahlenmäßigen Nachweis zum Verwendungsnachweis
- Anlage 9: Raster für den Sachbericht zum Verwendungsnachweis
- Anlage 10 Beteiligung am Umlageverfahren gem. § 1 AAG Az: 81 G-9417-19-04 vom 21.03.2019
- Anlage 10a Ergänzung zum Schreiben vom 21.03.2019 „Beteiligung am Umlageverfahren gem. § 1 AAG“

## **§ 22 Ergänzende Vertragsbestimmungen und Datenschutz**

- a) Ergänzend gelten als Bestandteil dieser Vereinbarung die beigefügten Ergänzenden Vertragsbestimmungen (EVB).
- b) Der Letztempfänger stellt sicher, dass die Bestimmungen des BDSG und DSGVO bzw. DSG-EKD sowie anderer einschlägiger Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden. Insbesondere wird auf den 3. Abschnitt des BDSG und die DSGVO hingewiesen. EDV-erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.
- c) Der Letztempfänger stellt des Weiteren sicher, dass die im Förderantrag aufgelisteten Beschäftigten der MBE wie folgt informiert werden:

„Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Familienstand, Zahl der Kinder, Qualifikation, Tätigkeitsbeschreibung und Vergütungsgruppe) zwecks Beantragung der Fördermittel zunächst an den Mittelgeber und Erstempfänger und soweit für das Bewilligungsverfahren erforderlich an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt und dort bearbeitet werden. Erstempfänger, Mittelgeber und Mittelnehmer stellen dabei sicher, dass bei Erhebung, Auswertung und Nutzung der personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG und DSGVO bzw. DSG-EKD sowie anderer einschlägiger Vorschriften des Datenschutzes eingehalten und die Rechte des Arbeitnehmers nicht verletzt werden.“

## **§ 23 Zweckentsprechende Verwendung**

Der Mittelgeber leitet die erhaltene Zuwendung zur zweckentsprechenden Verwendung weiter. Der Letztempfänger anerkennt, dass der Mittelgeber kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Weitergabe der Zuwendungsmittel zugunsten des Letztempfängers hat.

## **§ 24 Rechtswirksamkeit**

Dieser Vertrag wird mit der rechtsverbindlichen Unterschrift beider Vertragsparteien rechtswirksam. Er ist allerdings aufschiebend bedingt, soweit der Mittelgeber die weiterzuleitende Summe seinerseits durch das BAMF als Zuwendung nach öffentlichem Recht noch nicht erhalten hat.

## **§ 25 Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden sind nur in wechselseitigem Einverständnis zulässig und bedürfen der Schriftform.
3. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Sollten Teile dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der restlichen rechtswirksamen Vertragsbestandteile nicht berührt.

Mittelgeber

Berlin, 08.10.2019

(Ort, Datum)

*Kogasch*

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*Vorstandsbevollmächtigte*

(Funktion)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....  
(Funktion)

Letztempfänger

*Berlin, 14.10.2019*

(Ort, Datum)

*Marita Kette*

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*Geschäftsführung*

(Funktion)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....  
(Funktion)